

Nachtrages an erteilt, mit dem Vorbehalt, die Zeitbeschränkung geeignetenfalls auch vor Ablauf der Frist auf Antrag aufzuheben.

Breslau, den 26. April 1913.

Der Ober-Präsident.

J. B.: Tidid.

(L. S.)

Görlitz, den 30. April 1913.

Der Magistrat.

Zu § 1 Absatz 7 sei noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

„Für Automaten und Musikwerke, die auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen aufgestellt werden, sind Jahreskarten bei dem Hauptzollamte bezwecks deren Besteuerung zu beantragen. Bei Neuaufstellung hat die Beantragung zu erfolgen spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung, für die Folge jedoch alljährlich spätestens innerhalb

des Monats Januar jeden Jahres (Besteuerung im voraus). Außer Gebrauch kommende derartige Apparate müssen abgemeldet werden.

Die staatliche Steuer beträgt:

für Warenautomaten mit 1 Warenbehälter bis 4 Warenbehälter	1 M.
mit mehr als 4 Warenbehälter	2 "
für Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten	3 "
für Musikautomaten, einschl. der Grammophone, Phonographen:	
wenn der Anschaffungspreis (Wert) beträgt nicht mehr als 100 M.	2 "
100 M. bis 300 M.	3 "
und weiter in Staffelsätzen (bis mehr als 4000 M.)	

Entsteht die Abgabepflicht in der Zeit zwischen 1. Juli und 31. Dezember, so beträgt die Steuer die Hälfte der angegebenen Sätze.“

Bezirks-Polizeiverordnung, Meldewesen betreffend.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die an dem Abzuge teilnehmen, bei der Meldebehörde des Abzugsortes persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Auf Verlangen der Meldebehörde hat sich der Abmeldende über seine Identität auszuweisen. Über die Abmeldung wird ein Abmeldeschein erteilt.

Ist die Abmeldung aus besonderen Gründen vor dem Abzuge nicht möglich gewesen, so muß sie, sobald dies möglich ist, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, innerhalb einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge nachgeholt werden.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes unter Angabe seines bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich anzumelden.

Wer aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) anzieht, hat gleichzeitig mit der Anmeldung den Abmeldeschein vorzulegen.

Wer aus einer nicht-preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) anzieht und keinen Abmeldeschein beibringen kann, hat sich bei der Anmeldung auf Verlangen der Meldebehörde über seine Identität genügend auszuweisen.

Neu anziehende Personen sind verpflichtet, bei der Anmeldung der Meldebehörde über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. (Vergl. § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 — B. G. Bl. S. 33 —.)

Über die Anmeldung wird, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.-B. 1843 S. 5) eine Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt.

§ 3. Ein Aufenthalt ist als dauernder im Sinne dieser Polizeiverordnung anzusehen, wenn er drei Monate gewährt hat.

Wer nicht von vornherein zu dauerndem, auf mehr als drei Monate berechneten Aufenthalt anzieht, hat die Anmeldung spätestens sechs Tage nach Ablauf des dritten Monats nachzuholen.

§ 4. Der Anmeldepflicht (§ 2) ist in gleicher Weise unterworfen, wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat, und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerrfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von, ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter.)

Wenn ein solcher sogenannter Saisonarbeiter seinen vorübergehenden Aufenthalt mehrmals wechselt, hat er sich jedesmal von neuem anzumelden.